

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Sieben Jahre nach Verabschiedung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat die Bundesregierung es für erforderlich gehalten, die Grundstrukturen des geltenden Förderungsrechts zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung war im Grundsatz eine Bestätigung seiner Strukturen und der Vorschlag, eine Reihe von Einzelregelungen zu verbessern. Zum anderen hatte die Bundesregierung gemäß § 35 BAföG im Herbst 1978 die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG im Hinblick auf die seit der letzten Anpassung im Jahre 1977 eingetretene Entwicklung zu überprüfen. Über das Ergebnis hat sie den Deutschen Bundestag durch den Dritten Bericht nach § 35 BAföG unterrichtet. Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs schlägt sie die danach notwendigen Gesetzesänderungen vor. Gleichzeitig wird eine Reihe kleinerer Korrekturen vorgeschlagen, durch die beim Vollzug aufgetretene Schwierigkeiten behoben werden sollen.

B. Lösung

Durch den vorgelegten Entwurf werden zum Herbst 1979 die Bedarfssätze und Freibeträge um durchschnittlich 6 v. H., einzelne Werte unter Berücksichtigung ihrer besonderen Funktion über diesen Vomhundertsatz hinaus angehoben. Die

Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG werden entsprechend dem Anstieg der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen angehoben.

Um das mit dem Stichwort „Verstetigung“ angesprochene, allseits als drängend empfundene Problem baldmöglichst einer Lösung zuzuführen, wird in Artikel 2 dieses Entwurfs bereits für den Herbst 1980 eine pauschale Zwischenanpassung der Freibeträge vorgeschlagen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der durch die vorgeschlagene Anhebung der Bedarfssätze, Freibeträge und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG verursachte zusätzliche Finanzaufwand ist wie folgt berechnet (in Millionen DM):

	1979 (ab 1. August/ 1. Oktober)	1980 (ab 1. August/ 1. Oktober)	1981	1982
Kosten	150	520	700	745
davon Bund	100	340	450	485

Die vom Bund aufzubringenden Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplans 1979 und für die Jahre 1980 bis 1982 in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (35) — 280 03 — Au 78/79

Bonn, den 15. Januar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 468. Sitzung am 21. Dezember 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ...¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen,“ durch die Wörter „Abendgymnasien und Kollegs,“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 wird das Wort „gefordert“ durch das Wort „vorgesehen“ ersetzt;
- c) in Absatz 5 werden die Wörter „der Ausbildungsabschnitt“ durch die Wörter „die Ausbildung“ ersetzt;
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

 1. einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes hat oder
 2. Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz oder von den Begabtenförderungswerken erhält.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen sind oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.“;
- b) in Absatz 3 Nr. 1 wird das Zahlwort „neun“ durch das Zahlwort „sechs“ und das nachfolgende Zahlwort „sechs“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

¹⁾ Hier sind Datum und Fundstelle des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nachzutragen, das der Deutsche Bundestag am 19. Oktober 1978 verabschiedet hat.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Nr. 1 bis 3“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dort“ die Wörter „oder von dort aus in einem Nachbarstaat“ eingefügt;
- b) in Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, die §§ 36 bis 38 sind nicht“ eingefügt.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „weitere“ die Wörter „in sich selbständige“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Kindern“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b werden vor den Wörtern „ein Verbleiberecht“ die Wörter „als Kinder“ eingefügt;
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

 1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
 2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts im wesentlichen ständig sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von

ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.

Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit vorgesehenen Praktika bis zu einem Abschluß oder Abbruch fortlaufend verbracht wird."

7. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „die dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß

1. der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt,
2. die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;
- b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Unterhalt zu leisten.";

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war,

4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war oder

5. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten."

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch die Auszubildenden zu berücksichtigen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten. Dies gilt nicht, soweit dadurch der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 oder nach den entsprechenden Vorschriften des Arbeitsförderungsrechts überschritten würde."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „235“ durch die Zahl „260“ und die Zahl „440“ durch die Zahl „465“ ersetzt;

- b) in Absatz 2 wird die Zahl „440“ durch die Zahl „465“ und die Zahl „530“ durch die Zahl „560“ ersetzt;

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der einen eigenen Haushalt führt und

1. verheiratet ist oder war,
2. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
3. die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „425“ und die Zahl „430“ durch die Zahl „460“ ersetzt;

- b) in Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „160“ ersetzt;

- c) in Absatz 2 a wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt;

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich für die Fahrkosten um monatlich 35 DM, wenn der Auszubildende
1. bei seinen Eltern oder seinem Ehegatten oder mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte oder Praktikumsstelle befindet oder
 2. am Ort der Ausbildungsstätte wohnt und die Praktikumsstelle sich außerhalb dieses Ortes befindet.“.
12. In § 14 a Satz 1 werden zwischen den Wörtern „daß Ausbildungsförderung“ die Wörter „bei einer Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zahlwort „sechs“ durch die Zahl „12“ ersetzt;
 - b) in Absatz 4 werden die Wörter „die Förderungshöchstdauer“ durch die Wörter „eine einheitliche Förderungshöchstdauer“ ersetzt.
14. § 15 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt“ durch die Wörter „gilt im Sinne dieses Gesetzes als“ ersetzt;
 - b) in Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend; für den Abschluß einer Hochschulausbildung ist stets der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.“.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „130“ durch die Zahl „140“ und in Nummer 2 die Zahl „150“ durch die Zahl „160“ ersetzt;
 - b) in Absatz 3 Nr. 3 wird das Zahlwort „zweiten“ durch das Zahlwort „vierten“ ersetzt.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit mehr als einer Darlehensrate in Verzug gerät“ durch die Wörter „den Zahlungstermin um mehr als 30 Tage überschritten hat“ ersetzt;
 - b) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.“;
- c) in Absatz 4 wird die Zahl „760“ durch die Zahl „830“, die Zahl „370“ jeweils durch die Zahl „390“ und die Zahl „280“ durch die Zahl „300“ ersetzt;
- d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 3 a besteht die Rückzahlungspflicht nur, soweit das in den drei Monaten erzielte Einkommen das nach den Sätzen 1 bis 3 in dieser Zeit zu belastende Einkommen übersteigt.“;
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über
1. Beginn und Ende der Verzinsung,
 2. die Verwaltung und Einziehung der Darlehen — einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche — sowie ihre Rückleitung an Bund und Länder und über
 3. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren.“
17. § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Aufrechnung
Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Satz 1 gilt nicht, soweit der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich übergeleitet oder vom Auszubildenden zu demselben Zweck an einen Träger der Sozialhilfe abgetreten und dies dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt war.“
18. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „nach der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung“ gestrichen.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Land- und Forstwirte, deren Gewinne nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden, eine davon abweichende, nach Pauschsätzen vorzunehmende Ermittlung der Einkünfte aus Land- und

Forstwirtschaft bestimmen, um sicherzustellen, daß auch insoweit Einkünfte in wirklichkeitsnaher Weise auf den Bedarf angerechnet werden.“;

- b) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „7 400“ durch die Zahl „8 300“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „4 600“ durch die Zahl „4 900“ ersetzt;
- d) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Zahl „12 700“ durch die Zahl „14 300“ ersetzt und nach dem Wort „befreite“ die Wörter „oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie“ eingefügt;
- e) in Absatz 2 Nr. 4 wird die Zahl „4 600“ durch die Zahl „4 900“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „280“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „570“ durch die Zahl „600“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Wörtern „öffentliche Mittel erhalten,“ die Wörter „sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten“ eingefügt.

21. In § 24 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „1 130“ durch die Zahl „1 220“ und die Zahl „760“ jeweils durch die Zahl „830“ ersetzt;

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

- 1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, um 80 DM,
- 2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 300 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 390 DM.“;

- c) in Absatz 6 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „des Auszubildenden“ eingefügt und die Wörter „§§ 33, 33 a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

23. § 25 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert, wenn der Auszubildende

- 1. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,
- 2. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltungspflicht noch nicht erfüllt haben.“.

24. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „ihr Vermögen soweit vermindert ist, daß“ gestrichen.

25. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen.“.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen;
- b) in Absatz 4 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „oder 2“ eingefügt.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „wenn ihnen die Bewilligung der“ die Wörter „Vorausleistung von“ eingefügt;

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch ist von der Fälligkeit, frühestens jedoch vom Beginn des auf die

Bekanntgabe der Überleitungsanzeige folgenden Monats an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.“.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 3 Abs.“ die Wörter „2 und“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf für eine einheitliche maschinelle Berechnung, Rückrechnung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Gesetz (Programmablaufplan) regeln.“.

29. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Förderungsausschüsse sind bei Hochschulen einzurichten. Bei einer Hochschule können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.“.

30. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Förderungsausschüsse wirken“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt und die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zurückweisung eines Widerspruchs durch die Widerspruchsbehörde ist nur zulässig, wenn eine Stellungnahme des Förderungsausschusses eingeholt worden ist.“;
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden und dem Förderungsausschuß schriftlich mitzuteilen ist.“.

31. In § 45 Abs. 4 wird nach den Wörtern „sowie § 6 ist“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

32. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a Anspruchsübergang

Ansprüche nach § 20 gehen, sobald ein in einem anderen Land gelegenes Amt zuständig ist, auf dieses Land über.“

33. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.“;

- b) in Absatz 5 Nr. 4 wird das Wort „Altershöchstgrenze“ durch das Wort „Altersgrenze“ ersetzt.

34. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Eignungsbescheinigung“ durch die Wörter „Eine Eignungsbescheinigung“ ersetzt;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag hat der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung auszustellen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.“.

35. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen des Satzes 1 ist § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“;
- b) in Absatz 3 werden die Wörter „während der ersten vier Fachsemester an“ durch die Wörter „während des Besuchs“ ersetzt;
- c) in Absatz 4 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt;
- d) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

36. In § 49 Abs. 1 Nr. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 5 Abs. 3 Nr. 1)“.

37. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über

1. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 oder

3. eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3

entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für den ganzen Ausbildungsabschnitt.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe und Zusammensetzung des Bedarfs,
2. die Höhe des Einkommens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sowie des Vermögens des Auszubildenden,
3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
4. die Höhe der gewährten Freibeträge und des nach § 11 Abs. 4 auf den Bedarf anderer Auszubildender angerechneten Einkommens des Ehegatten und der Eltern,
5. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach oder nach § 26 Abs. 2 Satz 1 abgelehnt wird. Satz 1 gilt hinsichtlich des Einkommens des Ehegatten und der Eltern nur,

1. soweit deren Einkommen auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet wird,
2. wenn Ausbildungsförderung nach den aufgrund des § 13 Abs. 4 und des § 14 a erlassenen Rechtsverordnungen bewilligt wird,
3. wenn der Förderungsbetrag den Darlehensbetrag um mehr als 50 vom Hundert, mindestens aber 160 Deutsche Mark übersteigt,
4. wenn Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird oder
5. wenn der Auszubildende ein über die Fälle der Nummern 1 bis 4 hinausgehendes berechtigtes Interesse an der Kenntnis glaubhaft macht.

Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.“.

38. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „480“ durch die Zahl „520“ ersetzt.

39. § 53 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 22 Abs. 1 und des § 24 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.“.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden das Wort „Förderungsnummer“ gestrichen, das Wort „Geburtsdatum“ durch das Wort „Geburtsjahr“ und die Wörter „voraussichtliche Dauer der Gesamtausbildung“ durch die Wörter „Ende der Förderungshöchstdauer“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 32 Abs. 4“ gestrichen;
- c) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „und, wenn Vermögen angerechnet wird, des Vermögens nach § 27, des Härtefreibetrages nach § 32 Abs. 4 und des Freibetrages zur Alterssicherung nach § 33“ gestrichen;
- d) in Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Wörtern „Vermögen des Auszubildenden“ der Beistrich gestrichen und die Wörter „sowie vom Einkommen“ eingefügt.“.

41. In § 56 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Das Land führt 65 vom Hundert der auf Grund der §§ 20, 37, 38 und 47 a eingezogenen Beträge an den Bund ab.

(4) Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab und erstatten keine Ausgaben.“.

42. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 60 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder“ eingefügt;
- b) in Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Änderungsanzeige“ das Wort „nicht,“ eingefügt;
- c) Absatz 3 werden die Wörter „und das Bundesverwaltungsamt“ angefügt.

43. Die §§ 59 und 60 werden gestrichen.

44. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in § 59 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes“ durch die Wörter „Ersten Gesetzes über indivi-

duelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666),“ ersetzt;

- b) in Absatz 2 werden die Wörter „in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten“ gestrichen und nach dem Wort „Bewilligungsbedingungen“ die Wörter „für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970“ eingefügt;

- c) in Absatz 3 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt.

45. In § 64 Abs. 1 werden die Wörter „59 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „63 Abs. 2“ ersetzt.

46. In § 65 Abs. 1 werden der Beistrich am Ende der Nummer 5 durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie die Aufgabe der Hochbegabtenförderungswerke, nach ihren Kriterien besonders begabte Auszubildende zu fördern“ gestrichen.

47. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a Übergangsvorschrift

Für Auszubildende, die vor dem 1. Januar 1980 das 28. Lebensjahr vollenden, verbleibt es in § 10 Abs. 3 bei der Vollendung des 35. Lebensjahres als maßgeblicher Altersgrenze.“

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „830“ wird durch die Zahl „870“, die Zahl „390“ jeweils durch die Zahl „400“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „310“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „8 300“ durch die Zahl „8 800“ ersetzt;

- b) in Nummer 2 wird die Zahl „4 900“ durch die Zahl „5 200“ ersetzt;

- c) in Nummer 3 wird die Zahl „14 300“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt;

- d) in Nummer 4 wird die Zahl „4 900“ durch die Zahl „5 200“ ersetzt.

3. In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „125“, die Zahl „180“ durch die Zahl „185“, die Zahl „240“ durch die Zahl „250“, die Zahl „400“ durch die Zahl „420“, die Zahl „300“ durch die Zahl „310“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „620“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „1 220“ durch die Zahl „1 270“ und die Zahl „830“ jeweils durch die Zahl „870“ ersetzt;

- b) in Absatz 2 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „185“ ersetzt;

- c) in Absatz 3 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „310“, die Zahl „390“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „180“ durch die Zahl „185“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und b, Nr. 11, 15 Buchstabe a, Nr. 19 Buchstaben b bis e, Nr. 20 Buchstabe a, Nr. 22 Buchstaben a und b sowie Nummer 24 und 38 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1979 beginnen. Vom 1. Oktober 1979 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

- (3) Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

- (4) Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

- (5) Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

- (6) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

- (7) Artikel 2 Nr. 2 bis 4 tritt am 1. Juli 1980 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1980 beginnen. Vom 1. Oktober 1980 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Die Bundesregierung legt den hiermit eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes aus folgenden Gründen vor: Zum einen hat sie es sieben Jahre nach Verabschiedung der ersten bundesgesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung — auch veranlaßt durch die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 24. März 1977 (BT-Drucksache 8/228) — für erforderlich gehalten, die Grundstrukturen des geltenden Förderungsrechts zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob sie nach den beobachteten Veränderungen dem Bildungssystem und dem übrigen sozialen Leistungsrecht weiterhin adäquat sind. — Zum anderen hatte die Bundesregierung gemäß § 35 BAföG im Herbst 1978 die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vorphundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 im Hinblick auf die seit der letzten Anpassung im Jahre 1977 eingetretene Entwicklung zu überprüfen. Über das Ergebnis unterrichtet sie den Deutschen Bundestag durch den Dritten Bericht nach § 35 BAföG vom 8. November 1978. Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs schlägt sie die danach notwendigen Gesetzesänderungen vor. — Schließlich nutzt die Bundesregierung die Gelegenheit dieses Änderungsgesetzes, eine Reihe kleinerer Korekturen vorzuschlagen, durch die beim Vollzug aufgetretene Schwierigkeiten behoben werden sollen.
2. Nach den von ihr beobachteten und geförderten Entwicklungstendenzen im Bildungssystem hat die Bundesregierung es für erforderlich gehalten, die Schüler der Klasse 10 aller Formen der beruflichen Grundbildung und der Berufsfachschulen umgehend in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einzubeziehen. Sie hat darum — gleichsam im Vorgriff auf diesen Entwurf — bereits am 26. Juli 1978 eine Gesetzesänderung vorgeschlagen. Der Deutsche Bundestag hat unter Berücksichtigung dieser Initiative am 19. Oktober 1978 ein entsprechendes Änderungsgesetz verabschiedet. Weitere Ergänzungen oder Änderungen des Förderungsbereichs schlägt die Bundesregierung — auch in Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation — nicht vor.
3. Der Frage, ob an der derzeitigen Grundstruktur des Systems der individuellen Ausbildungsförderung festgehalten werden soll und ob dieses System unverändert harmonisch mit dem übrigen sozialen Leistungsrecht verknüpft ist, ist die Bundesregierung in einer breit angelegten, gemeinsam mit der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

unternommenen Untersuchung nachgegangen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder, in der sachverständige Wissenschaftler mitwirkten, hat nach Prüfung verschiedener Modelle

- des Staatsfinanzierungsmodells: Die Mittel für die individuelle Ausbildungsförderung werden aus Steuermitteln aufgebracht;
- des Darlehensmodells: Zur Finanzierung der individuellen Ausgaben der Auszubildenden werden Darlehen gewährt;
- des Solidarmodells: Die Ausgaben für die individuelle Förderung werden durch die Solidargemeinschaft der Hochschulbesucher aufgebracht; sie haben nach Beendigung des Studiums eine an das Einkommen geknüpfte Abgabe zu entrichten; die öffentliche Hand finanziert die Ausgaben nur vor;

in ihrem Abschlußbericht im Mai 1977 vorgeschlagen:

- (auch) im Hochschulbereich grundsätzlich an dem gegenwärtigen System einer sozial modifizierten Staatsfinanzierung festzuhalten,
- dieses System durch die Zusammenfassung von Steuerfreibetrag und Kindergeld zu einem familienunabhängigen Sockelzuschuß, auf dem die familienabhängige individuelle Ausbildungsförderung aufbaut, zu ergänzen.

- 3.1. Dafür, grundsätzlich an dem Modell sozial modifizierter Staatsfinanzierung festzuhalten, sprechen folgende Überlegungen:

Nach diesen Grundsätzen erbrachte Förderungsleistungen

- sind geeignet, die Verpflichtung des sozialen Rechtsstaates gegenüber den jungen Bürgern zu erfüllen, die aus ihrer eigenen wirtschaftlichen Leistungskraft oder der ihrer Eltern nicht in der Lage sind, die Aufwendungen für eine qualifizierte Ausbildung zu tragen; die für sie aus den wirtschaftlichen Verhältnissen im Hinblick auf die Wahrnehmung beruflicher Zukunftschancen resultierenden Nachteile werden durch soziale Leistungsmaßnahmen ausgeglichen;
- vollziehen einen endgültigen sozialen Ausgleich ohne eine nachträgliche Belastung durch die Kosten für die Ausbildung während der Berufstätigkeit;
- sprechen unterschiedslos alle Ausbildungsfähigen und -willigen an; sie setzen das Vertrautsein mit bestimmten wirtschaftlichen Verhaltensweisen, z. B. Bereitschaft zu Investitionsrisiken, nicht voraus;

- ermöglichen die Wahl der Ausbildung und später der Berufsausübung im Prinzip unabhängig von einzelwirtschaftlichen, auf unsicherer Datenlage beruhenden Rentabilitäts-erwägungen.

Zugleich bleibt die verwaltungsaufwendige Verteilung zuvor durch die Besteuerung erhobener Mittel auf die Fälle des notwendigen sozialen Ausgleichs beschränkt. Die Inanspruchnahme der Leistungsempfänger entsprechend ihrer späteren wirtschaftlichen Leistungskraft erfolgt im Rahmen des sozial strukturierten Besteuerungssystems.

Die Bundesregierung hält aus diesen Gründen an dem gegenwärtigen System der subsidiären Finanzierung der individuellen Aufwendungen während der Ausbildungszeit aus allgemeinen Steuermitteln fest.

- 3.2. Mit ihrem Vorschlag, einen einkommensunabhängig zu leistenden Sockelzuschuß vorzusehen, hat die Arbeitsgruppe dem Umstand Rechnung zu tragen gesucht, daß die der Entlastung von den Ausbildungsaufwendungen dienenden staatlichen Maßnahmen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz und dem Einkommensteuergesetz gegenüber unterschiedlichen Adressaten und nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommen werden und dadurch sehr unterschiedliche, nicht immer ausgewogene Entlastungseffekte eintreten. Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der ausbildungsbezogenen Maßnahmen würde generell eine stärkere Entlastung von Familien mit geringerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, einen unmittelbaren Zufluß aller ausbildungsbezogenen Leistungen an den Auszubildenden und eine stärkere Transparenz der staatlichen Entlastungsleistungen bewirken. Die gewachsenen, differenzierten Entlastungsleistungen ermöglichen es dagegen besser, den bürgerlich-rechtlich begründeten Unterhaltsverpflichtungen, der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Familien sowie dem verfassungsrechtlichen Gebot der gleichmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf diese Problemlage hat die Bundesregierung davon abgesehen, diesen Vorschlag zu übernehmen.
- 3.3. In der Grundsatzdebatte über die Struktur der individuellen Förderung wird immer wieder die Frage nach einem bildungs- und finanzpolitisch sowie ökonomisch sinnvollen Darlehensanteil an der Förderung gestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat durch seinen Beschluß vom 14. September 1977 den Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung mit einer Kosten-Nutzen-Analyse des durch die Gewährung von Darlehen zusätzlich verursachten Verwaltungsaufwandes und der effektiven Bewertung der Rückflüsse befaßt. Die Bundesregierung wird die Vorlage dieses Gutachtens abwarten und danach — ggf. noch während der parlamentarischen Beratung

dieses Entwurfs — eine Stellungnahme zu den darin erörterten Fragen abgeben.

4. Es gehört zu den Grundmerkmalen des geltenden Förderungsrechts, daß die wirtschaftlichen Leistungsparameter regelmäßig überprüft und eingetretenen Entwicklungen angepaßt werden. § 35 BAföG schreibt konkret vor, daß die Überprüfung alle zwei Jahre durchzuführen ist. Da sich die für die Berechnung der Förderungsbeträge entscheidend maßgeblichen Elterneinkommen jährlich ändern, haben die vorgesehenen zweijährigen und naturgemäß noch stärker die bisher in größerem zeitlichen Abstand vorgenommenen Anpassungen zu größeren Schwankungen sowohl in der Zahl und Quote der Geförderten als auch in der Höhe der Förderungsbeträge geführt. Ein Auszubildender erhält bei wachsendem Elterneinkommen — auch wenn das Einkommen im Realwert unverändert bleibt — zunächst höhere, dann niedrigere, dann wieder höhere Förderungsbeträge.

Das bisherige Anpassungsverfahren hat bei den Eltern vielfach zu spürbaren wirtschaftlichen Belastungen und bei ihnen sowie den Auszubildenden selbst dazu geführt, daß ein mehrjähriger Ausbildungsgang ein schwer zu kalkulierendes wirtschaftliches Risiko darstellt.

Nach den geschilderten Erfahrungen der letzten Jahre und deren breiter kritischer Erörterung durch die betroffenen Eltern und Auszubildenden, die Fraktionen des Deutschen Bundestages, die zuständigen Verbände sowie die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hält die Bundesregierung die Lösung des Problems der „Verstetigung“ der Förderungsleistungen für erforderlich.

Von den in Betracht gezogenen Möglichkeiten der jährlichen Überprüfung und ggf. Anpassung durch eine Gesetzesänderung, der Verlängerung der Bewilligungszeiträume auf regelmäßig zwei Jahre sowie der abschlagsweisen Erhöhung in den Jahren, in denen eine exakt ermittelte Anpassung nicht stattfindet, hat sie sich für die letztgenannte entschieden. So werden eine unökonomische ständige Diskussion dieser Fragen und andererseits erheblich realitätsfernere Förderungsleistungen vermieden.

5. Ausbildungsförderung wird grundsätzlich familienabhängig geleistet, d. h., daß Leistungen nur dann erbracht werden sollen, wenn die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage und darum rechtlich nicht verpflichtet sind, die für die Auszubildenden erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Abstimmung der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen gehört damit zu den wichtigsten, zugleich allerdings auch schwierigsten Aufgaben bei der förderungsrechtlichen Gesetzgebung.

Am 29. Juni 1977 hat der Bundesgerichtshof — Geschäftszeichen: IV ZR 48/76 — (vgl. BGHZ 69,

190 = Familienrechtszeitschrift 1977, Seite 669) eine Grundsatzentscheidung zum Unterhaltsanspruch für eine Ausbildung nach § 1610 Abs. 2 BGB getroffen und dabei ausgeführt: Geschuldet werde von den Eltern eine angemessene Vorbildung zu einem Berufe; darunter sei diejenige „zu verstehen, die der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht, ohne daß es insoweit auf Beruf und gesellschaftliche Stellung der Eltern (Unterhaltspflichtigen) ankommt, und die sich hinsichtlich ihrer Finanzierung in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern hält“. Die Verpflichtung der Eltern, eine zweite Ausbildung zu finanzieren, besteht nach Auffassung des Bundesgerichts nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände, wie z. B. der Notwendigkeit eines Berufswechsels aus gesundheitlichen Gründen. Von einer zweiten Ausbildung unterscheidet der Gerichtshof die „Weiterbildung“, z. B. ein Aufbaustudium, von der „eher angenommen werden (kann), daß die Eltern ihrer Verpflichtung, die Kosten einer angemessenen Berufsausbildung zu tragen, noch nicht vollständig nachgekommen sind, wenn sie nicht auch die Kosten der Weiterbildung übernehmen“.

Aus diesen Überlegungen sind die vorgeschlagenen Änderungen in § 11 Abs. 3 orientiert. Sie führen zu einer elternunabhängigen Förderung in all den Fällen, in denen nach dieser Entscheidung auszuschließen ist, daß eine Verpflichtung der Eltern, für die aufgenommene Ausbildung eines Kindes Mittel einzusetzen, besteht. Dabei wird die in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs markierte Trennungslinie zwischen selbständigen Zweitausbildungen und Weiterbildung klar ausgezogen.

Bereits in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 21. Dezember 1977 (BT-Drucksache 8/1393) ist die Auffassung der Bundesregierung dargelegt, daß das Unterhaltsrecht den verschiedenen Arten von Bildungsgängen neutral gegenüberstehen muß. Den Jugendlichen in einem traditionell einheitlichen Bildungsgang (z. B. Gymnasium, Hochschule) darf nicht ein zeitlich wesentlich umfangreicherer Unterhaltsanspruch zuerkannt werden als den Jugendlichen in einem durch berufsqualifizierende Abschlüsse gegliederten Bildungsgang (z. B. Fachoberschule, Fachhochschule mit Abschluß, wissenschaftliche Hochschule). Die Bundesregierung hat in der vorbezeichneten Antwort angekündigt, daß sie die Rechtsprechung eine — der Bedeutung dieser Frage für die Ausbildung der betroffenen Jugendlichen und für die weitere Entwicklung der gestuften Bildungsgänge — angemessene Zeit aufmerksam beobachten und ggf. eine gesetzliche Regelung dieses Fragenkomplexes anstreben wird, die zu einer insoweit unterschiedslosen Unterhaltspflicht führt. Durch die insoweit offene Formulierung „nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben“ sind

die vorgeschlagene Neufassung des § 11 Abs. 3 Nr. 5 sowie die entsprechende Formulierung in § 25 a Abs. 1 Nr. 2 bewußt darauf eingerichtet, auch nach einer Korrektur der Rechtsprechung oder der unterhaltsrechtlichen Regelung ihre Funktion erfüllen zu können.

6. Nach einer sehr gründlichen Analyse und Prüfung der Strukturen des geltenden Förderungsrechts schlägt die Bundesregierung nur wenige strukturelle Änderungen vor. Sie bestätigt damit die Struktur des derzeitigen Systems der individuellen Förderung, wie es seit Mitte der 50er Jahre kontinuierlich und in Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern sowie allen Fraktionen ihrer Parlamente auf der Basis des unveränderten Grundauftrags aus Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes entwickelt worden ist. Mannigfache kleinere Korrekturen haben die stets enge Anknüpfung an das sich ändernde Bildungssystem, die lückenlose Einbettung in das soziale Leistungsrecht und eine schrittweise Ausdehnung des Förderungsbereichs über die Jahre hin gesichert.
7. Zum Ausgleich der seit der letzten Anpassung im Jahre 1977 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsgesetzes eingetretenen Entwicklung hält es die Bundesregierung aus den in ihrem Dritten Bericht zu § 35 BAföG vom 8. November 1978 im einzelnen genannten Gründen für erforderlich und ausreichend, zum Herbst 1979 die Bedarfssätze und Freibeträge um durchschnittlich 6 v. H., einzelne Werte unter Berücksichtigung ihrer besonderen Funktion über diesen Vomhundertsatz hinaus anzuheben. Die Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 werden entsprechend dem Anstieg der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen angehoben.

Um das mit dem Stichwort „Verstetigung“ angesprochene, allseits als drängend empfundene Problem baldmöglichst einer Lösung zuzuführen, schlägt die Bundesregierung in Artikel 2 dieses Entwurfs bereits für den Herbst 1980 eine pauschale Zwischenanpassung der Freibeträge und Höchstbeträge gemäß § 21 Abs. 2 BAföG vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b

Beim Gesetzesvollzug hat sich die Benennung der einzelnen Arten von Ausbildungsstätten in § 2 Abs. 1 Satz 1 als ausreichend erwiesen; der Zusatz in Nummer 2 „vergleichbare Einrichtungen“ hat keine Bedeutung erlangt, zumal die Vorschriften über Bedarf (§ 13), Freibeträge (§ 23) und örtliche Zuständigkeit (§ 45) keine entsprechenden Ergänzungen enthielten. Auf den Zusatz, der nicht selten zu

Mißverständnissen führte, soll daher verzichtet werden. Eine sachliche Änderung bedeutet die Streichung nicht; Schüler besonderer Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, die zur allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife führen, wie den Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und den Berufsoberschulen in Bayern, werden auch künftig förderungsrechtlich den Schülern an Abendgymnasien und Kollegs gleichgestellt sein.

Mit Rücksicht auf Bemühungen zum stärkeren Praxisbezug des Studiums werden die Voraussetzungen für die Förderung eines Praktikums erleichtert. Eingeschlossen werden auch fakultative Praktika; es bleibt aber erforderlich, daß die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.

Z u N u m m e r 1 B u c h s t a b e c

Die Änderung stellt die einheitliche Verwendung der Begriffe „Ausbildung“ und „Ausbildungsabschnitt“ im Gesetz sicher. Dabei wird unter Ausbildung die sich über mindestens ein halbes Jahr bzw. ein Schul- oder Studienhalbjahr erstreckende, planmäßig geordnete Vermittlung allgemeiner, beruflicher oder wissenschaftlicher Kenntnisse durch hierzu qualifizierte Personen verstanden (vgl. Tz 7.1.1 BAFöGVwV). Die Definition des „Ausbildungsabschnitts“ wird in § 8 Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Z u N u m m e r 1 B u c h s t a b e d

Erhielt bisher ein Auszubildender in einer nach dem BAFöG förderungsfähigen Ausbildung Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz, so waren diese als Folge des Nachrangs des BAFöG auf den Bedarf anzurechnen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird der bisherige Vorrang in einen ausschließenden Gleichrang der vorgenannten Leistungsvorschriften umgewandelt; dadurch wird bewirkt, daß Leistungen nach dem BAFöG für einen Zeitraum, in dem der Auszubildende Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz erhält, schon dem Grunde nach nicht mehr erbracht werden können. Entsprechendes muß für die Leistungen der Begabtenförderungswerke gelten, die die Aufgabe haben, nach ihren Kriterien besonders begabte Auszubildende zu fördern. Die konkrete Höhe der Leistungen nach den vorrangigen Vorschriften ist dabei ohne Bedeutung. Zu einem wirtschaftlichen Nachteil auch nur für einzelne Auszubildende führt die Neuregelung nicht, da nach dem Graduiertenförderungsgesetz und von den Förderungswerken höhere Leistungen erbracht werden. (Vgl. auch die Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 46 zu § 65 Abs. 1 BAFöG.)

Auf die Einbeziehung von Anwärterbezügen in den ausschließenden Gleichrang wurde verzichtet, da nicht auszuschließen ist, daß in einzelnen Fällen nach diesem Gesetz höhere Leistungen erbracht werden können.

Z u N u m m e r 2

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 ist nach Inkrafttreten des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) und nach Aufhebung des § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes durch das Ausbildungsplatzförderungsge-

setz erforderlich geworden. Es kann nunmehr darauf verzichtet werden, eigene Kriterien für die Förderungsfähigkeit von Fernlehrgängen zu bestimmen und besondere Behörden für die Durchführung der entsprechenden Prüfung zu benennen (vgl. die Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a zu § 39 Abs. 3). Künftig wird Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernlehrgängen geleistet, die nach § 12 FernUSG zugelassen sind. Dies können nur von Veranstaltern auf vertraglicher Basis entgeltlich durchgeführte Fernlehrgänge mit Ausnahme sogenannter „Hobby“-Lehrgänge sein (§ 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG). Förderungsrechtlich gleichgestellt sind alle von öffentlich-rechtlichen Stellen veranstalteten Fernlehrgänge, die nicht unter das FernUSG fallen (§§ 15 und 18 FernUSG). Nach Inkrafttreten des FernUSG und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen hält die Bundesregierung in § 3 Abs. 3 eine Erleichterung der Förderungsvoraussetzungen und eine begrenzte Erweiterung der Förderungsdauer von 6 auf 12 Monate für geboten.

Z u N u m m e r 3

Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1968 Nr. L 257/2) erfordert nach der insoweit übereinstimmenden Auffassung der Bundesregierung und der Europäischen Kommission zwingend die Gleichbehandlung der in § 8 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten ausländischen EG-Angehörigen auch bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes. Da auch Kinder von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates haben, von Art. 12 erfaßt sind, ist die erweiternde Gleichbehandlung auch der in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Ausländer, die Kinder Deutscher i. S. des Grundgesetzes sind, geboten.

Z u N u m m e r 4

Durch die Änderung in § 6 Satz 1 wird die Förderungsmöglichkeit bei Wohnort in einem Kleinstaat ohne differenziertes Ausbildungsangebot erweitert. Der Verzicht auf die Vorausleistung nach § 36 BAFöG und die Überleitung nach den §§ 37 und 38 bei der Förderung von Deutschen im Ausland ist im Hinblick auf die praktisch unüberwindlichen Durchführungsschwierigkeiten geboten: Die Voraussetzungen der Vorausleistung nach § 36 Abs. 1, Glaubhaftmachung der Nichtleistung und Gefährdung der Ausbildung, sind von den zuständigen Ämtern kaum nachzuprüfen; zudem können auf die öffentliche Hand übergeleitete Ansprüche im Ausland in aller Regel nicht durchgesetzt werden.

Z u N u m m e r 5

Die Einfügung der Wörter „in sich selbständige“ führt zu einer klareren Abgrenzung zwischen § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2. Ergänzungs-, Aufbau- und Zusatzausbildungen können nur gefördert werden, wenn im Einzelfall die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Strebt der Auszubildende dagegen eine zweite, in sich selbst-

ständige Ausbildung an, so kann Ausbildungsförderung nach Satz 2 nur unter den dort genannten, wesentlich strengeren Voraussetzungen geleistet werden.

Die saubere förderungsrechtliche Trennung der ergänzenden Ausbildungsgänge von den echten Zweitausbildungen ist außer für den praktischen Vollzug im Hinblick auf die in der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht getroffenen Unterscheidung und die ihrerseits wieder daran anknüpfenden Vorschriften über elternunabhängige Förderung erforderlich (vgl. dazu im einzelnen auch Tz 5 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 6 Buchstaben a und b

Die bisherige Gesetzesfassung ließ nicht nur die Förderung der Kinder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft zu, sondern — über das nach dem Gemeinschaftsrecht Gebotene hinaus — auch die Förderung ihrer Ehegatten. Die ausländischen Ehegatten Deutscher können dagegen nur gefördert werden, wenn sie die besonderen Bedingungen des § 8 Abs. 2 erfüllen. Schon um insoweit eine schlechtere Behandlung der Familienangehörigen deutscher Staatsangehöriger zu vermeiden, mußte die, ursprünglich nicht beabsichtigte, weitere Regelung zurückgenommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 8 Abs. 2 sollen drei Probleme gelöst werden:

- Nach dem geltenden Recht muß die erforderliche fünfjährige Erwerbstätigkeit des Auszubildenden zeitlich vor dem Beginn der Ausbildung liegen. Bei Ausbildungen, die in mehrere Ausbildungsabschnitte unterteilt sind (z. B. in Gymnasium und Hochschule) sowie auch bei Ausbildungsabschnitten, die nur teilweise in den Förderungsbereich des Gesetzes fallen (z. B. Gymnasium erst ab Klasse 11, Abendgymnasium erst ab 4. Halbjahr) waren sachlich nicht gerechtfertigte Behinderungen gegeben. Sie werden durch die Formulierung „vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts“ ausgeräumt. Für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit sind dabei die generellen rechtlichen Regelungen maßgebend, nicht die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Auszubildenden.
- Die Hinzufügung der Wörter „im wesentlichen“ stellt sicher, daß kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts oder der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit — etwa bis zu drei Monaten — für den Förderungsanspruch unschädlich sind. Die aus der geltenden Formulierung folgenden Rechtsnachteile bei z. B. kurzfristiger Versäumung der Erneuerung der Arbeitserlaubnis stellten sich als ungerechtfertigte Härte dar.
- Leitet der ausländische Auszubildende seinen Förderungsanspruch aus dem Aufenthalt und der Erwerbstätigkeit seiner Eltern ab, so erlischt dieser Anspruch jetzt, sobald die Eltern den Geltungsbereich des Gesetzes verlassen. Diese Konsequenz beeinträchtigt die Eltern in ihrer Dispositionsfreiheit ganz erheblich und stellt zugleich für denjenigen Ausländer, der hier einen Aus-

bildungsabschnitt bereits begonnen hat, einen sehr harten, von ihm nicht abwendbaren Eingriff dar. Künftig genügt es, wenn ein Elternteil zu einem Zeitpunkt am Anfang oder im Laufe des Ausbildungsabschnittes die Voraussetzungen erfüllt; danach wird die Förderung weitergeleistet, auch wenn die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht andauern.

Die Legaldefinition des Begriffs „Ausbildungsabschnitt“ dient seiner Abgrenzung vom Begriff „Ausbildung“ und soll seine einheitliche Verwendung in den förderungsrechtlichen Bestimmungen sicherstellen (vgl. auch die Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c zu § 2 und in Artikel 1 Nr. 7 zu § 9).

Zu Nummer 7

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nrn. 1 Buchstabe c und 5.

Zu Nummer 8

Die Herabsetzung der Altersgrenze von 35 auf 30 Jahre betont stärker als bisher die jugendpolitische Zielsetzung des Gesetzes. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf gleichzeitige Leistungsverbesserungen an anderer Stelle (z. B. die Herabsetzung der Altersgrenzen bei der elternunabhängigen Förderung in § 11 Abs. 3) vertretbar.

Absolventen des Zweiten Bildungswegs an den hier aufgeführten Ausbildungsstätten wird die Förderungsmöglichkeit unabhängig von einer Altersgrenze dann eröffnet, wenn sie unverzüglich nach Erwerb der Voraussetzungen eine förderungsfähige Ausbildung beginnen. Die Förderungsfähigkeit des Besuchs der Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs selbst richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Lage des Einzelfalls rechtfertigt eine Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze, wenn der Auszubildende aus tatsächlichen, insbesondere in seiner Person oder seinen familiären Pflichten liegenden Gründen den Ausbildungsabschnitt nicht rechtzeitig beginnen konnte und die angestrebte Ausbildung für eine angemessene Berufstätigkeit erforderlich ist. Zu diesen Gründen zählen nach derzeitiger Regelung z. B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren oder Betreuung von Kindern, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, durch die Mutter (vgl. auch Tz 10.3.3 BAföGVwV). Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften werden im Anschluß an diese Gesetzesänderung überprüft.

Eine Übergangsregelung ist in Artikel 1 Nr. 47 getroffen.

Zu Nummer 9

Zu der verbesserten elternunabhängigen Förderung vgl. Tz 5 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 10 Buchstabe c

Durch die Ergänzung dieses Absatzes um eine Nummer 3 wird ein Widerspruch aufgelöst, der derzeit darin liegt, daß Auszubildenden, die im Hinblick auf

die von ihnen bereits erreichte selbständige Lebensführung elternunabhängig gefördert werden, durch die Bemessung des Bedarfssatzes gleichwohl generell angesonnen wird, in ihr Elternhaus zurückzukehren und von dort aus die Ausbildungsstätte zu besuchen. Sie können künftig — wie die Auszubildenden im Tertiärbereich generell — über die Art ihrer Unterkunft selbständig entscheiden.

Zu Nummer 11 Buchstabe d

Die Fahrkostenpauschale soll künftig auch Auszubildenden geleistet werden, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte ein Praktikum ableisten. Da dieses meist kurzfristig ist, kann ihnen ein Wohnungswechsel nicht zugemutet werden. Andererseits mangelt es an den Ausbildungsorten meistens an einer ausreichenden Zahl von Praktikumsstellen. Die Fahrkosten fallen in diesem Falle daher zwangsläufig an.

Zu Nummer 12

Es wird klargestellt, daß bei Ausbildungen im Ausland die Härteverordnung keine Anwendung findet; statt dessen werden nach Ausbildungsländern gestaffelte Zuschläge nach der Zuschlagsverordnung geleistet, mit denen ein Ausgleich der erhöhten Kosten des Auslandsaufenthalts abschließend vorgenommen wird.

Zu Nummer 13

In § 15 Abs. 2 wird die Förderungshöchstdauer für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen an die erweiterten Förderungsvoraussetzungen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 angepaßt (vgl. Änderung in Artikel 1 Nr. 2). Die Ergänzung in § 15 Abs. 4 soll eine sachgerechte Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Förderungshöchstdauer für einzelne Studiengänge in den Ländern, bei denen Sachgründe für eine Differenzierung nicht gegeben sind, ermöglichen.

Zu Nummer 14

Die Änderungen des Wortlauts sollen einem beim Vollzug aufgetretenen Mißverständnis (vgl. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Dezember 1977, VII OE 1/77) vorbeugen; eine sachliche Änderung wird hier nicht vorgenommen.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Die in § 17 Abs. 2 vorgeschlagene Anhebung des Grunddarlehens wahrt das bisherige prozentuale Verhältnis zwischen Grunddarlehen und Zuschuß am Bedarfssatz.

Zu Buchstabe b

Die Frist, in der der Auszubildende aus wichtigem Grund ohne die einschneidende Folge einer abschließlichen Darlehensförderung eine erste Studienentscheidung revidieren kann, wird von zwei auf vier Semester erweitert. Diese Zeitspanne muß als ausreichend für eine endgültige Studienwahl angesehen werden; eine völlige Aufhebung der Frist, die

in den vorbereitenden Beratungen von den Ländern gefordert wurde, ist daher nicht vorgesehen. Spätere Entscheidungen führen nicht zum Ausschluß von der Förderung, die weitere Förderung wird dann jedoch ausschließlich als Darlehen geleistet.

Zu Nummer 16 Buchstaben a bis d

Dem Bundesverwaltungsamt soll aus verwaltungspraktischen Erwägungen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Raten für drei Monate in einer Summe einzuziehen. Da beabsichtigt wird, den Zahlungstermin für diese Fälle in der Darlehensverordnung auf den Ersten des dritten Monats festzulegen, bedeutet dies für die Darlehensnehmer keine Rechtsverschlechterung. Die Koppelung dieser Rückzahlungsform an eine entsprechende Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt soll gewährleisten, daß zunächst die hierfür erforderlichen verwaltungsmäßigen Vorkehrungen getroffen werden können; weiterhin wird die Möglichkeit einer stufenweisen Umstellung eröffnet. Bei der Änderung zu Absatz 2 (vgl. Buchstabe a) und der Ergänzung in Absatz 4 Satz 6 (vgl. Buchstabe d) handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Erhöhung der Einkommensgrenzen in Absatz 4 (vgl. Buchstabe c) entspricht der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Erhöhung der Freibeträge in § 25, nach denen sie bisher stets ausgerichtet waren.

Zu Nummer 16 Buchstabe e

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Pauschalen für die Kosten der Anschriftenermittlung und des Mahnverfahrens hat sich als notwendig erwiesen, weil nach der bisherigen Rechtslage jeweils der Einzelnachweis der entstandenen Kosten erforderlich ist. Diesen Nachweis kann das Bundesverwaltungsamt regelmäßig nur mit einem erheblichen zusätzlichen Kostenaufwand führen, der häufig den geltend gemachten Betrag wesentlich überschreitet. Weiterhin wird klargestellt, daß die Ermächtigung auch die zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche erlassenen Zwischenbescheide nach § 8 Darlehensverordnung umfaßt.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine von I § 51 Abs. 2 SGB abweichende Sonderregelung für das BAföG, die eine volle Verrechnung von Nachzahlungsbeträgen mit Rückforderungsansprüchen ermöglicht. Für die Aufrechnung von Rückforderungsansprüchen gegen laufende Leistungen im übrigen verbleibt es dagegen bei der Höchstgrenze einer hälftigen Verrechnung nach I § 51 Abs. 2 SGB. Mit dem Absehen von einer Verrechnung von Nachzahlungen gegen Rückforderungsansprüche in Satz 2 wird eine Aufrechnungskonkurrenz mit einem Träger der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Zu Nummer 18

Auch Einkommen, das nach Beginn des Bewilligungszeitraums, aber vor der Antragstellung erzielt wird, soll berücksichtigt werden. Dies ist im Hinblick dar-

auf geboten, daß nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Ausbildungsförderung rückwirkend für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat geleistet werden kann.

Zu Nummer 19 Buchstabe a

Die steuerliche Einkommensregelung nach § 13 a EStG in der derzeitigen Fassung führt im Verhältnis zur Gewinnermittlung nach Buchführung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine Gleichbehandlung der Landwirte untereinander und der Landwirte im Verhältnis zu der übrigen Bevölkerung bei der Leistung von Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz sollte deshalb angestrebt werden. Dies erfordert aus Gründen sozialer Gerechtigkeit eine von der Einkunfts-ermittlung nach § 13 a EStG in der derzeit geltenden Fassung abweichende Ermittlung.

Unter gleichzeitiger Berücksichtigung dieses Erfordernisses und der in Vorbereitung befindlichen steuerrechtlichen Neuregelung für diesen Bereich wird eine Ermächtigungsnorm als Kannbestimmung in das Gesetz aufgenommen, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 1981 festgesetzt ist.

Zu Nummer 20 Buchstabe b

Förderungsleistungen ausländischer Staaten an den Auszubildenden sind nach deutschem Recht keine Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Sie sind gleichwohl wie diese als Einkommen voll auf den Bedarf anzurechnen, um zu verhindern, daß dem Auszubildenden zweifach Mittel zur Ausbildungsförderung zur Verfügung stehen. Eine Nichtanrechnung führte zur Überdeckung des für ihn nach den Förderungsvorschriften maßgeblichen Bedarfs.

Zu Nummer 21

Die bisher in den Verwaltungsvorschriften zum BAföG (Tz 24.3.5 und 24.3.6) geregelte Berechnung wird in Absatz 4 präzisiert und gesetzlich verankert. Sie stellt eine ausgewogene Erfassung des im Bewilligungszeitraum erzielten Einkommens auch bei Berücksichtigung von Einkommen aus verschiedenen Kalenderjahren und erheblichen Einkommensschwankungen sicher.

Zu Nummer 22 Buchstabe c

Es wird klargestellt, daß als andere, dem BAföG entsprechende Förderungsvorschrift nur § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes in Betracht kommt. — Es wird klargestellt, daß der Kreis derjenigen unterhaltsberechtigten Personen, für die ein Freibetrag nach Absatz 3 Nr. 2 eingeräumt werden kann, auf diejenigen beschränkt ist, die jeweils dem Einkommensbezieher und nicht etwa nur seinem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtigt sind.

Zu Nummer 23

Die Vorschrift wird an die erweiterte elternunabhängige Förderung in § 11 Abs. 3 angeglichen. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 wird künftig elternunabhängig gefördert, wenn der Auszubildende zu Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat; entsprechend setzt nach Nummer 1 die gelockerte

te elternabhängige Förderung ein, wenn der Auszubildende zu Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat. Bei Absolvieren einer zweiten in sich selbständigen Ausbildung besteht nur in Ausnahmefällen noch ein Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern; für diese Fälle ist deren Entlastung durch eine gelockerte elternabhängige Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 geboten.

Zu Nummer 24

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, den Wegfall der Vermögensteuerzahlungspflicht zwischen dem vorletzten Kalenderjahr und dem Beginn des Bewilligungszeitraumes unabhängig von dem Veränderungsgrund zu berücksichtigen.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Klarstellung für den Gesetzesvollzug. Maßgebend ist, wie auch sonst nach diesem Gesetz, die tatsächliche Vermögenslage bei Antragstellung.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine als Folge des 4. Änderungsgesetzes zum BAföG notwendig gewordene Textbereinigung.

Zu Nummer 27

Bei der geltenden Fassung des § 37 Abs. 4 sind Zweifel daran aufgekommen, von welchem Verwaltungsakt den Eltern des Auszubildenden unverzüglich Mitteilung gemacht werden muß: Von dem Bewilligungsbescheid, der auf Grund der ordentlichen Berechnung des Förderungsbetrages erlassen wird, oder von dem Bescheid über eine Vorausleistung nach § 36 BAföG. Es wird nunmehr in Übereinstimmung mit Tz 37.4.1 BAföGVwV klargestellt, daß die Bewilligung der Ausbildungsförderung auf Grund des § 36 BAföG gemeint ist. An einer Unterrichtung über jeden Förderungsbescheid ist kein Interesse der Eltern erkennbar, zudem entstünde ein völlig unvertretbarer Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 28

Die Einfügung des Absatzes 4 beinhaltet eine Verlagerung der Befugnis zum Erlaß Allgemeiner Verwaltungsvorschriften für einen Spezialbereich der Gesetzesausführung von der Bundesregierung auf den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Sie bedeutet keine Kompetenzerweiterung des Bundes; es soll lediglich von der verfassungsrechtlich unumstrittenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, das Recht der Bundesregierung aus Art. 85 Abs. 2 GG auf einen einzelnen Bundesminister zu delegieren.

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift, zu deren Erlaß der zuständige Bundesminister ermächtigt werden soll, sollen lediglich anderweit, nämlich im Gesetz selbst, den Rechtsverordnungen und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegte Regelungen für die besondere Form der Gesetzesausführung mit

Datenverarbeitungsanlagen aufbereitet werden. Im Hinblick auf diesen Inhalt und die durch die Delegation zu erreichende Verfahrensvereinfachung erscheint die angestrebte Regelung zweckmäßig.

Die Bundesregierung verkennt in Übereinstimmung mit dem Bundesrat in diesem Zusammenhang nicht, daß die Verfestigung eines Programmablaufplans in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift einem flexiblen Vollzug gelegentlich auch hinderlich sein könnte (siehe Beschluß des Bundesrates vom 1. Oktober 1971, Drucksache 457/1/71). Dies wird jedoch — wie bei herkömmlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften — hingenommen werden müssen, sofern die einheitliche Ausführung des Gesetzes nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Bei der Entscheidung, ob eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen wird, wird der zuständige Bundesminister daher — in der gleichen Weise wie bisher die Bundesregierung — auch prüfen müssen, ob zwischen Bund und Ländern eine Form der Zusammenarbeit gefunden werden kann, die ein Höchstmaß an rechtlicher und tatsächlicher Flexibilität wahrt und zugleich die Bundesregierung in den Stand setzt, die ihr in Artikel 85 Abs. 4 GG aufgegebene Pflicht, über der Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Ausführung zu wachen, auch bei dem Gesetzesvollzug mit modernen Verwaltungsmitteln zu erfüllen.

Z u N u m m e r n 29 und 30

Die Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Die Bearbeitungszeit in unproblematischen Fällen wird dadurch wesentlich verkürzt, daß die Mitwirkung der Förderungsausschüsse im wesentlichen nur in den Fällen vorgesehen ist, in denen dem Antrag nicht stattgegeben werden soll. Nach § 43 Abs. 3 ist die endgültige Zurückweisung eines Widerspruchs in jedem Falle nur nach vorheriger Beteiligung des Förderungsausschusses zulässig. Sie kann sich als entbehrlich erweisen, wenn z. B. das Amt für Ausbildungsförderung oder die Widerspruchsbehörde dem Widerspruch abhilft.

Z u N u m m e r 32

Um den erheblichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der dann entsteht, wenn ein Amt nach I § 52 SGB Ansprüche eines anderen Leistungsträgers mit ihm obliegenden Geldleistungen verrechnet und anschließend die Beträge dem anderen Leistungsträger zuleiten muß, wird hier vorgesehen, daß der Rückforderungsanspruch auf das Land kraft Gesetzes übergeht, in dem das später zuständige Amt für Ausbildungsförderung gelegen ist. Die Vorschrift ist im Förderungsrecht deswegen, in besonderer Weise erforderlich, weil die hohe Mobilität der jungen Menschen während der Ausbildung zu einem häufigen Wechsel des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung führt.

Z u N u m m e r 33

Auf Grund praktischer Erfahrungen, die die Notwendigkeit einheitlicher Formblätter für die Mas-

senleistungstatbestände des BAföG bestätigen, wird die ursprünglich im BAföG vorgesehene, später durch I § 60 Abs. 2 SGB aufgehobene Verwendungspflicht für die Formblätter wiederhergestellt.

Z u N u m m e r 34

Für Lehramtsstudenten soll in § 47 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit getrennter Teilbescheinigungen für die verschiedenen Studienfächer geschaffen werden. Die Neufassung des Absatzes 5 dient der Verwaltungsvereinfachung, da sich die Einholung der Einwilligung als häufig sehr zeitaufwendig erwiesen hat. Datenschutzrechtliche Belange der Betroffenen werden hier nicht in unzumutbarer Weise berührt, da bei der Überarbeitung der Formblattverordnung Hinweise auf das erweiterte Informationsrecht der Ämter für Ausbildungsförderung in die Formblätter nach § 46 Abs. 3 BAföG aufgenommen werden. Das Informationsrecht der Ämter besteht nur, soweit die Einholung der Auskünfte zur Durchführung des Gesetzes notwendig ist.

Z u N u m m e r 35

Mit der Anfügung des letzten Satzes in Absatz 1 erfolgt die durch anderslautende Rechtsprechung (Beschluß des OVG Hamburg vom 2. August 1974 — Bs I 37/74 —, FamRZ 1974, 664) erforderlich gewordene gesetzliche Bestätigung, daß die Rückwirkungsvorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2, die sich auf den eigentlichen Antrag bezieht, auch für die spätere Vorlage der Eignungsbescheinigung gilt; dabei ist es gleichgültig, ob die Eignungsbescheinigung gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausbildungsförderung oder getrennt davon vorgelegt wird.

In Absatz 3 wird das Recht der Ämter, bei begründeten Zweifeln an der Eignung eine Stellungnahme einzuholen, auf die gesamte Förderungszeit ausgedehnt. — Die Regelung in Absatz 6 bezweckt eine Vereinfachung der Verwaltung und eine Verkürzung der Bearbeitungszeit.

Z u N u m m e r 37

Die Neuregelung in Absatz 1 trifft die nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. Januar 1978 — 5 C 30.75 — FamRZ 1978, 540) erforderlich gewordene gesetzliche Klarstellung, daß die Ermessensentscheidungen über die Förderung dem Grunde nach für den gesamten Ausbildungsabschnitt gelten; dies war bisher schon in den Tz 7.2.4, 7.3.12 und 10.3.5 BAföGVwV vorgesehen.

Die Neufassung des Absatzes 2 enthält eine genauere Festlegung des Mindestinhalts der Förderungsbescheide, um die Verständlichkeit der Entscheidung der Verwaltung zu verbessern. Die in den Katalog des Absatzes 2 aufgenommenen Daten wurden dem Auszubildenden auch bisher schon im Ausdruck des Bescheides mitgeteilt. Nach Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes ist die detaillierte Benennung dieser Daten in dem Gesetz erforderlich. Der Bescheid stellt einen an den Auszubildenden ge-

richteten Verwaltungsakt dar; er muß diesem die Möglichkeit geben, die Rechtmäßigkeit des Bescheides nachprüfen zu können. Dazu ist es erforderlich, ihm die vollen Einkommensbeträge und nicht nur die daraus abgeleiteten Anrechnungsbeträge mitzuteilen. Der neu eingefügte Satz 3 soll verhindern, daß das Einkommen der Eltern und des Ehegatten auch in den Fällen mitgeteilt wird, in denen ein Interesse des Auszubildenden an der Bekanntgabe dieser Daten nicht ersichtlich ist.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, daß auch die negative Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum zu treffen ist. Auf die Neuregelung im § 53 Satz 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 39

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, die im Hinblick auf anderslautende — nach Auffassung der Bundesregierung den angeführten Vorschriften widersprechende — verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (VG Aachen — 4 K 914/76 — und OVG Hamburg — OVG Bv I 82/75) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 40

Der Katalog der Statistikdaten wird unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes maßgeblichen Grundsätze korrigiert.

Zu Nummer 41

Die vorgeschlagene Regelung enthält in Absatz 3 eine Aufzählung der an den Bund abzuführenden Einnahmen. — Mit dem Verzicht auf Verrechnung der Länder untereinander soll, einem Wunsch der Länder entsprechend, eine Vereinfachung der Verwaltung erreicht werden.

Zu Nummer 42

In Anbetracht der starken Zunahme der abzuwickelnden Darlehensfälle hat es sich für einen ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes als erforderlich erwiesen, dem Bundesverwaltungsamt eine Möglichkeit einzuräumen, gegen solche Darlehensnehmer vorzugehen, die ihren gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten nicht nachkommen. Künftig soll dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können (vgl. Buchstaben a und c).

In Absatz 1 Nr. 2 wird als weitere Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit das Unterlassen einer vorgeschriebenen Änderungsanzeige eingefügt (vgl. Buchstabe b).

Zu Nummern 43 bis 45

Die §§ 59 und 60 werden wegen Zeitablaufs aufgehoben; sie enthielten Übergangsregelungen für die Zeit nach Inkrafttreten des BAföG. Als Folgeänderung zu § 59 waren die früher in § 59 Abs. 2 benannten Rechtsvorschriften, auf die bisher verwiesen wurde, in § 63 aufzuführen. Entsprechend wird in § 64 Abs. 1 die bisherige Bezugnahme auf § 59

Abs. 2 Nr. 2 durch die Bezugnahme auf § 63 Abs. 2 ersetzt.

Zu Nummer 46

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 6.

Zu Nummer 47

Diese Regelung gewährleistet, daß Auszubildende, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 30. Lebensjahr vollendet haben, sich auf die Herabsetzung der Altersgrenze einstellen können. Eine zweijährige Umstellungsfrist für Auszubildende unter 30 Jahren ist notwendig und ausreichend.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die zum 1. Juli 1980 vorgesehene Anhebung der Freibeträge und der Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Zu den Absätzen 2 und 7

Der jeweilige Maßgabevorbehalt stellt sicher, daß die in den Absätzen 2 und 7 genannten Vorschriften erst bei Beginn der neuen Bewilligungszeiträume im Sommer bzw. Herbst 1979 und 1980 angewendet werden. Hierdurch wird der erhebliche Verwaltungsaufwand vermieden, der bei Inkrafttreten zu einem Stichtag mit der Neuberechnung aller zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Fälle verbunden wäre.

Zu den Absätzen 3 und 6

Die für die Rückzahlungspflicht maßgeblichen Einkommensgrenzen folgen in ihrer Höhe den Freibeträgen vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden in § 25 BAföG. Das Inkrafttreten der Anhebung dieser Grenzbeträge ist daher sowohl für das Jahr 1979 wie auch das Jahr 1980 auf den Tag festgesetzt, von dem an sich im Tertiärbereich die Anhebung der Einkommensfreibeträge auswirkt.

Zu Absatz 4

Siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstabe a.

Zu Absatz 5

Die Festsetzung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten erfolgte im Hinblick auf notwendige Änderungen des ADV-Verfahrens bei der Bescheiderstellung in den Ländern, die bisher die vom BMW in Zusammenarbeit mit dem Mathematischen Institut der Technischen Universität München entwickelten Programmablaufpläne und Programme nicht übernommen haben und von denen daher der Bundesregierung nicht bekannt ist, ob sie zu einem alsbaldigen Ausdruck der Daten in der Lage sind.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 wurde in folgender Höhe ermittelt:

	in Millionen DM			
	1979	1980	1981	1982
Gesamtkosten einschließlich der Mehrkosten durch dieses Gesetz				
ab 1. August / 1. Oktober 1979				
und 1. August / 1. Oktober 1980	3 015	3 185	3 040	2 975
Davon entfallen auf				
a) Bund	1 960	2 070	1 975	1 935
b) Länder	1 055	1 115	1 065	1 040

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Für die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erweiterung der Voraussetzungen für die Förderung von Praktika besteht kein sachlicher Grund. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, Praktika als eine von mehreren Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung vorzuschreiben. Die Förderung von Praktika, die nicht vorgeschrieben, sondern nur irgendwie „vorgesehen“ sind, könnte zu jetzt noch nicht absehbaren, unerwünschten Ausuferungen führen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) in Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluß oder Abbruch fortlaufend verbracht wird.“

Begründung

Die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führende Ausbildung (§ 7 Abs. 1) umfaßt zumeist das Durchlaufen mehrerer Ausbildungsabschnitte. Der Regelung einer Mindestdauer bedarf es nur für den Begriff „Ausbildungsabschnitt“, zumal stets nur über die Förderung für einen Ausbildungsabschnitt (§ 46 Abs. 5 und § 50 Abs. 1 (neu) oder einen Teil desselben (Bewilligungszeitraum, § 50 Abs. 3) zu entscheiden ist.

Der Begriff „Ausbildungsabschnitt“ ist zweckmäßig nicht im Zusammenhang mit der Regelung der Voraussetzungen für die Förderung von Ausländern in § 8 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c), sondern an dieser Stelle zu definieren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d sind in § 2 Abs. 6 in Nummer 2 das Wort „erhält.“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Anwärterbezüge oder entsprechende Leistungen erhält.“

Begründung

Der gleichzeitige Bezug von zwei Staatsleistungen für eine Ausbildung muß gesetzlich ausgeschlossen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) in Absatz 3 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.“

Begründung

Klarstellung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5)

In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Entgegen der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung ergibt sich aus Artikel 12 der Verordnung (GWG) Nr. 1612/86 vom 15. Oktober 1968 (Abl. EG vom 19. Oktober 1968 Nr. L 257/2) keineswegs die Folgerung, daß Kinder von EG-Staatsangehörigen, die im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wohnen, eine Förderung auch für den Besuch von im Ausland gelegenen Ausbildungsstätten erhalten müssen. Eine derartige Notwendigkeit ergibt sich ebenso wenig aus dem in dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1974 — Rechtssache 9/74 — erwähnten Integrationsgebot. Das Urteil fordert nur, daß die Kinder von EG-Staatsangehörigen bei einer Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik wie deutsche Auszubildende gefördert werden. Es ist keine Diskriminierung von Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten, denen Freizügigkeit gewährt wird oder die ein Verbleiberecht haben, wenn sie das Aufnahmeland nur in bezug auf den Besuch von in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Ausbildungsstätten den eigenen Staatsangehörigen gleichstellen, nicht jedoch bei der Förderung von im Ausland gelegenen Ausbildungsstätten. Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot kann insbesondere nicht vorliegen, wenn der Angehörige eines EG-Mitgliedstaates mit ständigem Wohnsitz im Aufnahmestaat eine im Heimatstaat gelegene Ausbil-

dungsstätte besucht. Hier ist für die finanzielle Förderung der Ausbildung ausschließlich das innerstaatliche Recht des Heimatstaates anzuwenden. Sollten die Förderungsmaßnahmen dieses Heimatstaates anders sein als die entsprechenden Leistungen des Aufnahmelandes, so verlangt es die im EG-Recht geforderte Integration im Aufnahmeland nicht, daß dieses solche Unterschiede ausgleicht. Wäre das Aufnahmeland gehalten, den Besuch von Ausbildungsstätten im Heimatstaat zu fördern, würde dadurch in die innerstaatlichen Verhältnisse dieses Landes eingegriffen. Die Bundesregierung hatte bereits beim dritten Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Regelung vorgeschlagen, die — unter bestimmten Voraussetzungen — vorsah, daß Auszubildende aus EG-Ländern auch bei dem Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte gefördert werden. Seinerzeit hat der Bildungsausschuß des Deutschen Bundestages nach Anhörung des Rechtsausschusses einstimmig beschlossen, die Auszubildenden aus EG-Ländern nur bei einer Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik zu fördern. An der Sach- und Rechtslage hat sich inzwischen nichts geändert. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Ausweitung der Förderung kann zu nicht unerheblichen Mehrausgaben führen. Da für die in der Regierungsvorlage vorgesehene Lösung keine sachliche Notwendigkeit besteht und rechtliche Gründe sie nicht zwingend erfordern, sollte aus Gründen der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln davon abgesehen werden, die Kinder der EG-Ausländer auch bei einer Auslandsausbildung zu fördern. Im übrigen ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die sogenannte Grenzgängerbildung (§ 5 Abs. 1 BAföG) auf alle Ausländer ausgedehnt werden soll.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluß geleistet.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet,

1. wenn sie die vorhergehende Ausbildung in derselben Richtung fachlich weiterführt,
2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der vorhergehenden

Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,

3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „weitere“ die Worte „in sich selbständige“ eingefügt.

Begründung

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 1 sollen Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die durch die vom BBiG vorgegebene Definition des berufsqualifizierenden Abschlusses verursacht werden (Länge der Ausbildungszeiten ein bis dreieinhalb Jahre).

Die Änderung unter Buchstabe b ist Folgeänderung zu Buchstabe a. Buchstabe c übernimmt den Wortlaut des Gesetzentwurfs.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist ein berufsqualifizierender Abschluß einer Ausbildung durch mehrfaches Nichtbestehen einer Prüfung unmöglich geworden, so kann unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls eine andere Ausbildung gefördert werden, für die geringere Aufnahmevoraussetzungen gelten.“

Begründung

Ziel der Ausbildungsförderung ist es, jedem Auszubildenden zu einem Abschluß zu verhelfen.

Der neue Absatz 4 soll verhindern, daß Auszubildende keinen zweiten Prüfungsversuch unternehmen, sondern nach dem ersten Mißlingen wegen mangelnder Qualifikation einen Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund vornehmen, um nicht völlig aus der Förderung herauszufallen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c ist in § 8 Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 2 Abs. 5).

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 8 zu streichen.

Begründung

Der Antrag zielt auf die vollinhaltliche Beibehaltung des § 10 Abs. 3 in seiner jetzt gültigen Fassung ab. Diese Vorschrift hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit der Entscheidung, daß eine nach dem 35. Lebensjahr begonnene Ausbildung nur ausnahmsweise gefördert wird, wurde ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer zweckentsprechenden Vergabe öffentlicher Mittel einerseits und der Auszubildenden andererseits getroffen. Ein Anlaß für eine Herabsetzung der Altersgrenze von 35 auf 30 Jahre besteht nicht. Schließlich begegnet auch die in der Entwurfsfassung vorgenommene Unterscheidung zwischen den Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges und den übrigen Auszubildenden erheblichen Bedenken. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, die von Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges kommenden Auszubildenden in der Weise bevorzugt zu behandeln, daß die Höchstaltersgrenze für sie nicht mehr gilt und damit eine Prüfung, ob die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze zuläßt, unterbleibt. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob eine völlige Herausnahme der Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges aus der in § 10 Abs. 3 vorgesehenen Einzelfallregelung mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Nur eine einheitliche Anwendung des § 10 Abs. 3 BAföG auf alle Auszubildenden entsprechend der bisherigen Rechtslage stellt eine sachgerechte Lösung dar.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist in § 11 Abs. 3 Nr. 3 nach dem Wort „Jahre“ das Wort „ununterbrochen“ einzufügen.

Begründung

Die Regelung in Nummer 3 würde in vielen Fällen zu dem ungerechtfertigten Ergebnis führen, daß Eltern, welche nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig sind, im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auf Kosten des Staates freigestellt würden. Wenn dagegen eine fünfjährige ununterbrochene Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres gefordert wird, so werden die Fälle, in denen eine elterliche Unterhaltspflicht doch noch anzunehmen ist, erheblich verringert mit der Folge, daß die typisierende Regelung in Nummer 3 vertretbar erscheint.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können. Soweit dabei der Bedarf anderer Auszubildender nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 dieses Gesetzes oder nach den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften überschritten würde, werden die übersteigenden Einkommensanteile zu gleichen Teilen auf den noch ungedeckten Bedarf des Antragstellers und anderer Auszubildender angerechnet. Diese Aufteilung ist gegebenenfalls mehrfach durchzuführen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten und Abstimmung der Formulierung mit Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 13 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe O a einzufügen:

„O a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ausbildungsförderung wird bis zum Ende des Monats geleistet, in dem die Ausbildung endet.“

Begründung

Der eingefügte neue Satz 2 bildet das notwendige, bisher fehlende Gegenstück zu der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Eine „einheitliche Förderungshöchstdauer“ wird weder den Gegebenheiten in den Ländern gerecht, noch hat der Bundesgesetzgeber die Kompetenz, über das Förderungsrecht auf die einheitliche Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen der Länder hinzuwirken.

14. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 17)

Der Deutsche Bundestag wird gebeten, etwaige Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Ausweitung des Darlehensanteils an der Ausbildungsförderung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu verwirklichen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a)

In Artikel 1 Nr. 15 ist folgender Buchstabe b 1 einzufügen:

b 1) In Absatz 3 Satz 1 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 4.“

Begründung

Die Förderung einer weiteren Ausbildung nach einer Ausbildung im Tertiärbereich ist in allen anderen Fällen regelmäßig auch nur mit Darlehn zu fördern.

16. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 18 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist das Wort „Darlehensrate“ durch das Wort „Rückzahlungsrate“ zu ersetzen.

Begründung

Richtigstellung

17. Zu Artikel 1 nach Nummer 16: Nummer 16 a (§ 18 a)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

„16 a. § 18 a wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für jeden Monat, in dem ein Darlehensnehmer die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 erfüllt und wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, gilt das Darlehen um den Betrag der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrate als erlassen. Als Kinder werden Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Bundeskindergeldgesetzes berücksichtigt.“

Begründung

Entlastung eines Darlehensnehmers, der sich der Kindererziehung widmet, aus familienpolitischen Gründen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 19)

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 19 wie folgt zu fassen:

„§ 19

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung bis zur Hälfte des Förderungsbetrages aufgerechnet werden, jedoch für die noch nicht abgelaufenen Monate des Bewilligungszeitraumes nicht über 20 vom Hundert des Bedarfs nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 hinaus.“

Begründung

Abweichend von I § 51 in Verbindung mit I § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB wird die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit pauschaliert. Diese Pauschalierung ist im Verfahren nach dem BAföG geboten.

Durch sie wird in dem auf maschinelle Bearbeitung angelegten Massenverfahren vermieden, daß in Aufrechnungsfällen umfangreiche zusätzliche Ermittlungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden und seiner Angehörigen angestellt werden müssen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 25 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 22 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) in Absatz 6 werden die Wörter „§§ 33, 33 a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.“

Begründung

Anders als bei § 24 Abs. 3 sollte nicht nur der Auszubildende, sondern auch der Einkommensbezieher einen Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten stellen können. Einmal übersieht der Einkommensbezieher eher, ob er außergewöhnliche Belastungen geltend machen kann, zum anderen kann der Auszubildende bei Anwendung von § 25 Abs. 6 nur begünstigt und nicht — wie bei Anwendung von § 24 Abs. 3 — belastet werden.

20. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 37 Abs. 2), Nr. 15 (§ 17) und Nr. 16 (§ 18)

a) In Artikel 1 Nr. 27 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe O a einzufügen:

„O a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Auszubildende kann binnen eines Monats nach Unterrichtung durch das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grund beantragen, daß von der Überleitung abgesehen und ihm der Förderungsbetrag in Höhe des zur Überleitung vorgesehenen Betrages als verzinsliches Darlehen geleistet wird.“;

Begründung

Die Beseitigung des früher in § 37 Abs. 2 geregelten Zinsdarlehens durch das Haushaltsstrukturgesetz hat sich sozial- und familienpolitisch ungünstig ausgewirkt. Die Auszubildenden stehen nunmehr vor der Wahl, Voraussetzungen zu verlangen und wegen der damit zwangsläufig verbundenen Überleitung ihres Unterhaltsanspruches auf den Staat unter Umständen eine Störung des Verhältnisses zu den Eltern in Kauf zu

nehmen oder auf die Vorausleistung zu verzichten. Damit vermieden wird, daß der Staat bei Vorausleistungen zwangsläufig in die Eltern-Kind-Beziehung eingeschaltet wird, soll die frühere Möglichkeit, die Überleitung durch Beantragung eines verzinslichen Darlehens abzuwenden, wieder eingeführt werden. Die Prüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, sowie die Verzinsung schließen aus, daß das Darlehen mißbräuchlich beansprucht wird.

- b) In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu ändern:

„aa) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe O a einzufügen:

„O a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 2, 3 und 4“ ersetzt;“.

- bb) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

„c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ausbildungsförderung wird ferner ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet, soweit nach § 37 Abs. 2 von der Überleitung abgesehen worden ist.“

Begründung

Folge der Änderung zu § 37 Abs. 2.

- c) In Artikel 1 Nr. 16 sind in Buchstabe a nach dem Wort ‚werden‘ die Worte

‚nach dem Wort „wenn“ die Wörter „er nach § 17 Abs. 4 geleistet worden ist oder“ eingefügt und‘ einzufügen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 37 Abs. 2.

21. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 37 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 27 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- „a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden entweder unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts oder dann in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Bewilligung der Vorausleistung von Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, daß Vorausleistung für einen zurückliegenden Zeitraum gewährt wird.“

Begründung

Die Neuregelung soll unmißverständlich das Verhältnis der Vorschriften des bürgerlichen

Rechts über den Bestand von Unterhaltsansprüchen für die Vergangenheit einerseits (§ 1613 BGB) und der unverzüglich versandten Rechtswahrungsanzeige andererseits klarstellen. Nach Sinn und Zweck des § 37 BAföG, der auf die Wiederherstellung des Nachrangverhältnisses der staatlichen Ausbildungsförderung gegenüber den elterlichen Unterhaltsverpflichtungen gerichtet ist, muß die unverzüglich versandte Rechtswahrungsanzeige den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch rückwirkend für den gesamten Zeitraum sichern, für den Vorausleistungen erbracht wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme wegen Unterhalt in der Vergangenheit nach § 1613 BGB gegeben sind. In der Rechtsprechung der Zivilgerichte wird demgegenüber teilweise die unverzüglich versandte Rechtswahrungsanzeige als Erfordernis angesehen, das zu den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts über eine Inanspruchnahme für die Vergangenheit hinzutreten muß, um im Rahmen des § 37 Abs. 4 BAföG den Unterhaltsanspruch rückwirkend sichern zu können. Die Klarstellung ist deshalb geboten.

22. Zu Artikel 1 nach Nummer 27: Nummer 27 a (§ 38)

In Artikel 1 ist nach Nummer 27 folgende Nummer 27 a einzufügen:

„27 a. In § 38 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Überleitung von anderen Ansprüchen.“

Begründung

Klarstellung

23. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 39 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b sind in § 39 Abs. 4 die Worte „den Verfahrensablauf für“ zu streichen und nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „in Form einer algorithmischen Darstellung materiellrechtlicher Regelungen“ einzufügen.

Begründung

Da die Bundesregierung lediglich beabsichtigt, Programmablaufpläne als Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, sollte die Ermächtigung im Gesetz eindeutig sein, um spätere Auslegungsprobleme hinsichtlich des Umfangs der Ermächtigung auszuschließen.

Der im Gesetzentwurf benutzte Begriff „Verfahrensablauf“ ist umfassender als der gemeinte Begriff „Programmablaufplan“.

24. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 43 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a sind die Worte „und die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt“ zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 3).

25. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 43 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b sind in § 43 Abs. 2 nach den Worten „Widerspruchsbehörde ist“ die Worte „in den Fällen des Absatzes 1“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung

26. Zu Artikel 1 Nr. 32 (nach § 45: § 45 a)

In Artikel 1 Nr. 32 ist § 45 a wie folgt zu fassen:

„§ 45 a

Wechsel in der Zuständigkeit

(1) Wird ein anderes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, so tritt dieses Amt für sämtliche Verwaltungshandlungen einschließlich des Vorverfahrens an die Stelle des bisher zuständigen Amtes.

(2) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muß das bisher zuständige Amt die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von dem nunmehr zuständigen Amt fortgesetzt werden.

(3) Ansprüche nach § 20 gehen, sobald ein anderes Amt zuständig ist, auf das neu zuständige Amt über.“

Begründung

Im Verwaltungsvollzug hat sich die gesetzliche Regelung dieses (bisher in Tz. 45.0.1 bis 45.0.10 BAföGVwV geregelten) Verfahrens bei Zuständigkeitswechsel als erforderlich erwiesen. Die Bestimmungen sollen künftig auch die Verfahrensvorschriften des X § 2 SGB ergänzen.

27. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 a)

In Artikel 1 ist Nummer 35 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils abgeschlossenen Fachsemesters üblichen, mindestens jedoch die zum Abschluß des vierten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.“

b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Wird ein Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem nach Absatz 1 und 2 maßgeblichen Zeitpunkt gestellt, wird Ausbildungsförderung rückwirkend für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat nur geleistet, wenn die Bescheinigung erkennen läßt, daß die nach Absatz 1 und 2 maßgeblichen Leistungen bereits zum Beginn des Bewilligungszeitraumes erbracht sind, im übrigen vom Beginn des Monats an, für den die Leistungsbescheinigung den maßgeblichen Leistungsstand nachweist. Dasselbe gilt, wenn die Leistungsbescheinigung erst nach dem nach Absatz 1 und 2 maßgeblichen Zeitpunkt vorgelegt wird.“

Begründung zu a) und b)

Die geltende Fassung des Gesetzes stellt die unerfüllbare Förderungsvoraussetzung auf, daß der Student zu Beginn eines Semesters bereits die vollen Leistungen dieses Semesters nachzuweisen hat, und bedarf daher der Korrektur.

Der Vorschlag greift das Anliegen unter Buchstabe a des Regierungsentwurfes auf, versucht aber, die zahlreichen hiermit verbundenen Zweifelsfragen abschließender zu klären.

28. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 48 Abs. 3 und 5)

In Artikel 1 ist Nummer 35 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 wird gestrichen;“.

b) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c 1 einzufügen:

„c 1) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Amt für Ausbildungsförderung kann eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, wenn

1. der Auszubildende Ausbildungsförderung für eine weitere oder eine andere Ausbildung (§ 7 Abs. 2 und 3) beantragt oder
2. begründete Zweifel an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung bestehen“;“.

Begründung zu a) und b)

In § 48 Abs. 3 wird auch nach der vorgesehenen Änderung eine gutachtliche Stellungnahme nur bei Zweifeln an der Eignung von Studenten ermöglicht. Im Verwaltungsvollzug hat es sich für

notwendig erwiesen, vereinzelt im Schulbereich Stellungnahmen einzuholen (z. B. beim Vollzug der Tz. 9.2.2 BAföGVwV). Eine Übernahme der Regelung in den für den gesamten Förderungsbereich geltenden Absatz 5 wird deshalb vorgeschlagen.

Nach § 48 Abs. 5 kann in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die der Auszubildende besuchen will, eingeholt werden. Mindestens in den Fällen des § 7 Abs. 3 kann diese Ausbildungsstätte in der Regel über den wichtigen Grund für den Abbruch der früheren Ausbildung bzw. den Fachrichtungswechsel nichts aussagen.

29. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 48)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach § 48 Abs. 1 ein inhaltlich der Teilziffer 48.1.7 BAföGVwV entsprechender Absatz 1 a eingefügt werden sollte.

Begründung

Die bisher nur in den Verwaltungsvorschriften zum BAföG geregelten Vorlagezeitpunkte beim Fachrichtungswechsel im Rahmen eines Lehramtsstudiums mit zwei Pflichtfächern sollte aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich verankert werden.

30. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 50 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a sind in § 50 Abs. 1 Satz 3 am Ende die Worte „den ganzen Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „die ganze Dauer dieser Ausbildung“ zu ersetzen.

Begründung

Die in Satz 3 genannten Entscheidungen dem Grunde nach gelten nur für eine konkrete Ausbildung und nicht für die ganze „Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart fortlaufend verbracht wird“ (Ausbildungsabschnitt).

31. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 50 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 37 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nicht nur eine Entscheidung dem Grunde nach oder nach § 26 Abs. 2 Satz 1 getroffen wird, sind in dem Bescheid anzugeben

- | | |
|----------|---|
| 1. . . . | } (wie Gesetzentwurf
Satz 1 Nr. 1 bis 5) |
| 2. . . . | |
| 3. . . . | |
| 4. . . . | |
| 5. . . . | |

Satz 1 gilt hinsichtlich des Einkommens des Ehegatten und der Eltern nur, soweit deren Einkommen auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet wird. Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.“

Begründung

Nicht nur bei negativen, sondern auch bei positiven Entscheidungen dem Grunde nach (ohne Entscheidung der Höhe nach) erübrigt sich die Angabe der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Daten. Zur Verdeutlichung sollten die Sätze 1 und 2 zusammengefaßt werden.

Satz 3 des Gesetzentwurfs sollte entfallen. Wenn nach Satz 3 Nr. 1 das nicht anzurechnende Einkommen nicht im Bescheid angegeben werden muß, besteht auch kein Bedürfnis, dieses in den Fällen der Nummern 2 und 3 auszudrucken. Die Nummer 4 ist mindestens in einer Reihe von Fällen des § 51 Abs. 2 nicht anwendbar. Besondere Bedenken bestehen gegen Nummer 5. Es ist nicht Aufgabe der Ämter für Ausbildungsförderung, Kenntnisse zu vermitteln, die sonst nur im Rahmen des § 1605 BGB und dem hierfür vorgesehenen Verfahren erlangt werden können.

32. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 53)

In Artikel 1 Nr. 39 ist in § 53 Satz 2 das Zitat „§ 22 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 22“ zu ersetzen.

Begründung

Der anzufügende Satz gilt im Rahmen des § 22 nicht nur für Fälle des Absatzes 1, sondern auch für die des Absatzes 3.

33. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 55 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 40 sind in Buchstabe a die Worte „das Wort „Förderungsnummer““ durch die Worte „die Wörter „Förderungsnummer“ und „Studienfach““ zu ersetzen.

Begründung

Eine Auswertung der statistischen Angabe „Studienfach“ erfolgt nicht. Sie würde im übrigen auch in vielen Bereichen zu zufälligen Ergebnissen führen. Nach dem Bremischen Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 1974 (BremGBL. S. 279) z. B. erfolgt das Studium in zwei Unterrichtsfächern, die gleichrangig sind. Der Signierschlüssel des Statistischen Bundesamtes sieht keine gesonderte Signierung für die Lehrämter vor, also wird eines der beiden Unterrichtsfächer signiert.

Eine spätere Auswertung brächte zum Teil unrichtige Ergebnisse. Auf den Aufwand der Feststellung und Signierung des Studienfaches sollte deshalb verzichtet werden.

34. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 58)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

- a) ob die Einfügung der Bußgeldbewehrung des § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I nicht auch erfordert, den Inhalt dieser Vorschrift kurz anzugeben, zumal es sich um die Bezugnahme auf ein anderes Gesetz handelt,
- b) ob sichergestellt ist, daß auch Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 6 BAföG bußgeldbewehrt werden, und
- c) ob die Zuständigkeitsregelung in § 58 Abs. 3 zwischen den Ämtern für Ausbildungsförderung und dem Bundesverwaltungsamt nicht durch Bezeichnung der einzelnen Bußgeldtatbestände abgegrenzt werden muß.

35. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 66 a)

In Artikel 1 ist Nummer 47 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 3).

36. Nach Artikel 2: Artikel 2 a

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

„Artikel 2 a

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. In Artikel 5 werden Absatz 2 sowie das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.

Begründung

Die Befristung der Einbeziehung der Förderung des Besuches der 10. Klasse von Berufsfachschulen und des Berufsgrundbildungsjahres in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt und geboten. Die Förderung des Besuches dieser Klassen erstrebt die — auch in der Regierungserklärung von 1976 geforderte — Aufwertung der beruflichen Bildung. Hier soll eine Motivation zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung geschaffen werden. Diese Anliegen sind nicht von augenblicklichen Gestaltungen im Bildungswesen abhängig.

37. Nach Artikel 2: Artikel 2 b

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 b einzufügen:

„Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der nach Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.“

Begründung

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle wird das Bundesausbildungsförderungsgesetz in so vielfacher und im einzelnen schwer überschaubarer Weise geändert, daß eine Neubekanntmachung erforderlich erscheint.

38. Zu Artikel 4 Abs. 2

In Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Zitat „Artikel 1“ das Zitat „Nr. 9,“ und nach dem Zitat „Nr. 22 Buchstaben a und b“ das Zitat „Nr. 23“ einzufügen.

Begründung

Entsprechend der Regelung im 2. BAföGÄndG sollten diese Änderungen grundsätzlich mit dem Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums in Kraft treten.

39. Zu Artikel 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht eine Übergangsvorschrift zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a erforderlich ist.

40. Zum Gesetzentwurf im Ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Förderung des Auslandsstudiums Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, z. B. in § 5 Abs. 3 Nr. 3, angebracht sind.

Begründung

Die Bundesregierung hat sich gegenüber den Ländern für eine Erleichterung des Auslandsstudiums, insbesondere bei der Festlegung der Regelstudienzeiten, eingesetzt. Sie sollte daher auch prüfen, ob und wie das Ziel einer Erleichterung des Auslandsstudiums auch durch förderungsrechtliche Maßnahmen gefördert werden kann.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.: Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Neuere Studienordnungen, insbesondere im Gesamthochschulbereich, sehen durch die Einbeziehung auch von fakultativen Praktika eine engere Verbindung von Studium und Praxis vor. Die Erreichung dieses Zieles wird förderungsrechtlich durch erleichterte Voraussetzungen für die Förderung von Praktika unterstützt. Eine Ausuferung der Förderung ist nicht zu befürchten, da nur solche Praktika gefördert werden, deren Inhalt in den Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.

Zu 2.: Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3.: Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 6)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Soweit im Rahmen einer förderungsfähigen Ausbildung Vergütungen (Anwärterbezüge bei einphasigen Studiengängen, Praktikantenvergütungen etc.) gezahlt werden, sind sie nach § 23 Abs. 4 BAföG grundsätzlich voll auf den Bedarf des Auszubildenden anzurechnen; dies führt in der Regel zum Ausschluß der Förderungsleistungen. Den Auszubildenden sollte die Möglichkeit nicht verschlossen werden, im Einzelfall höhere Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten.

Zu 4.: Artikel 1 Nr. 2 (§ 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5.: Artikel 1 Nr. 3 (§ 5)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Sie hält auch nach Prüfung der Begründung des Bundesrates an ihrer Auffassung fest, daß nach dem Diskriminierungsverbot des Artikels 12 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG vom 19. Oktober 1968 Nr. L 257/2) den Kindern von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates das Auslandsstudium zu ermöglichen ist. Sie weist darauf hin, daß nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Ausbildungs-

förderung nur denjenigen Auszubildenden geleistet wird, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

Zu 6.: Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 und 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im Hinblick auf seine bildungs- und finanzpolitischen Auswirkungen prüfen und hierüber im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 7.: Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Sie hält eine Regelung des mit dem Vorschlag des Bundesrates angesprochenen Problems in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG für ausreichend.

Zu 8.: Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 9.: Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie erkennt zwar nicht, daß die bisher einheitlich für alle Auszubildenden geltende Altersgrenze in früheren Jahren der unterschiedlichen Interessenlage der Auszubildenden und des Staates in angemessener Weise Rechnung getragen hat; sie hält es jedoch angesichts der Leistungsverbesserungen durch Erweiterung der elternunabhängigen Förderung, insbesondere zugunsten der jüngeren Auszubildenden, für angezeigt, den jugendpolitischen Charakter des Gesetzes durch Herabsetzung der Altersgrenze bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten des Zweiten Bildungsweges stärker hervorzuheben. Zudem weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Förderungsmöglichkeiten für Absolventen des Zweiten Bildungsweges gegenüber der geltenden Rechtslage wesentlich verbessert werden.

Zu 10.: Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 Abs. 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, da er zu unververtretbaren Härten bei kurzfristiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit führen würde. Nach dem Vorschlag des Bundesrates müßte auch in Fällen, in denen infolge der bisherigen langdauernden Erwerbstätigkeit des Auszubildenden ein Unterhaltsanspruch nach mehr besteht, elternabhängig gefördert werden.

Zu 11.: Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 12.: Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 2)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung nicht für erforderlich. Aus dem Gesetz insgesamt ergibt sich, daß Ausbildungsförderung immer dann für den vollen Monat zu leisten ist, wenn auch nur an einem Tage des Monats die Förderungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Zu 13.: Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, da sie aus förderungsrechtlicher Sicht eine einheitliche Festlegung der Förderungshöchstdauer für inhaltlich weitgehend identische Studiengänge, die zu denselben fachlichen Abschlüssen führen, für geboten hält. Wesentlichen inhaltlichen Besonderheiten der Studiengänge in einzelnen Ländern oder an einzelnen Hochschulen soll auch künftig bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer Rechnung getragen werden.

Zu 15.: Artikel 1 Nr. 15 (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a)

Es handelt sich um einen Folgeantrag zu oben 7. (Artikel 1 Nr. 5, § 7 Abs. 4). Die Bundesregierung hält auch insoweit eine Regelung in den Verwaltungsvorschriften für ausreichend.

Zu 16.: Artikel 1 Nr. 16 (§ 18 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 17.: Artikel 1 Nr. 16 (§ 18 a)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates aus familienpolitischer Sicht für interessant. Dem Sachanliegen würde aber nur folgende Formulierung gerecht:

„(2) Für jeden Monat, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht übersteigt und in dem er wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, ist auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrate zu erlassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.“

Zu 18.: Artikel 1 Nr. 17 (§ 19)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, der im übrigen im Widerspruch steht zu Ziffer 40 der Stellungnahme des

Bundesrates zum Entwurf eines Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren (vgl. BT-Drucksache 8/2034 zu 40., Seite 63). Sie hält die volle Verrechnung für die Vergangenheit für sachlich gerechtfertigt und verwaltungsökonomisch notwendig. Für künftige laufende Leistungen sieht sie keinen Anlaß, von der generellen Regelung des I § 51 SGB abzusehen, zumal der hier vorgeschlagenen Regelung im Hinblick auf die gefestigte Verwaltungspraxis, von einer Verrechnung dann abzuweichen, wenn diese zur Sozialhilfebedürftigkeit des Empfängers führte, eine praktische Bedeutung nicht zukäme.

Zu 19.: Artikel 1 Nr. 22 (§ 25 Abs. 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Aus § 25 Abs. 6 in Verbindung mit § 46 des Gesetzes ergibt sich die alleinige Antragsbefugnis des Auszubildenden. Dieser Grundsatz gilt für das gesamte Gesetz. Der Änderungsvorschlag der Bundesregierung dient lediglich der Klarstellung, ohne daß damit eine Änderung der materiellen Rechtslage erfolgt. Der Vorschlag des Bundesrates zielt ab auf die Beibehaltung des geltenden Wortlauts der Vorschrift. Aus der Begründung des Vorschlags ergibt sich jedoch, daß auch dem Einkommensbezieher ein Antragsrecht nach § 25 Abs. 6 zustehen soll; es ist also eine Änderung der materiellen Rechtslage beabsichtigt. Ein gesondertes Antragsrecht für den Einkommensbezieher ist jedoch nicht erforderlich. Stellt der Auszubildende einen Antrag nach § 25 Abs. 6 nicht, und erhält er infolgedessen keine erhöhte Förderungsleistung, so können sich seine Eltern in Höhe des Unterschiedsbetrages auf den Fortfall ihrer Unterhaltspflicht berufen.

Zu 20.: Artikel 1 Nr. 27 (§ 37 Abs. 2), Nr. 15 (§ 17) und Nummer 16 (§ 18)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und hierüber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 21.: Artikel 1 Nr. 27 (§ 37 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates zu § 37 Abs. 4 Satz 2 prüfen und hierüber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berichten. Im übrigen stimmt sie dem Vorschlag zu.

Zu 22.: Artikel 1 Nr. 27 (§ 38)

Die Bundesregierung äußert keine Bedenken.

Zu 23.: Artikel 1 Nr. 28 (§ 39 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 24.: Artikel 1 Nr. 30 (§ 43 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 3); auf die

Gegenäußerung der Bundesregierung oben zu 9. wird verwiesen.

Zu 25.: Artikel 1 Nr. 30 (§ 43 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 26.: Artikel 1 Nr. 32 (§ 45 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß Absatz 3 wie folgt gefaßt wird:

„(3) Ansprüche nach § 20 gehen, sobald ein anderes Amt zuständig ist, auf dessen Rechtsträger über.“

Zu 27.: Artikel 1 Nr. 35 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Nach geltendem Recht wird Ausbildungsförderung nur geleistet bei Vorlage eines Eignungsnachweises, der den aktuellen Leistungsstand erkennen läßt. Dieser Grundsatz würde unter Verletzung des § 9 durchbrochen, wenn stattdessen ein Nachweis über einen früher erreichten Leistungsstand als ausreichend anerkannt würde. Die zu Absatz 2 a vorgeschlagene Rückwirkungsregelung wird im Hinblick auf die von der Bundesregierung zu Absatz 1 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht für erforderlich gehalten.

Zu 28.: Artikel 1 Nr. 35 (§ 48 Abs. 3 und 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Soweit die bisherige Regelung sich nicht als ausreichend erwiesen hat, ist eine Änderung bereits im Regierungsentwurf vorgesehen. Weitergehende Änderungen sind nicht erforderlich: Bei einem Wechsel im Tertiärbereich reicht die Mitwirkung der Ausbildungsstätte im Förderungsausschuß nach § 43 Abs. 2 und nach § 48 Abs. 3 aus. Für gutachtliche Stellungnahmen auch im Schulbereich wird keine Notwendigkeit gesehen. Der Vorschlag des Bundesrates läßt im Unterschied zum geltenden Recht offen, von welcher Ausbildungsstätte die gutachtliche Stellungnahme einzuholen ist; dies erscheint nicht sachgerecht.

Zu 29.: Artikel 1 Nr. 35 (§ 48)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen und hierüber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 30.: Artikel 1 Nr. 37 (§ 50 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Es ist kein Grund ersichtlich, die Förderungsentscheidung dem Grunde nach über den

überschaubaren Ausbildungsabschnitt hinaus auf die oft nicht absehbare Dauer der gesamten Ausbildung zu erstrecken. Auch die parallele Regelung in § 46 Abs. 5 sieht eine Entscheidung nur für den Ausbildungsabschnitt vor.

Zu 31.: Artikel 1 Nr. 37 (§ 50 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß Absatz 2 wie folgt gefaßt wird:

„(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe und Zusammensetzung des Bedarfs,
2. die Höhe des Einkommens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sowie des Vermögens des Auszubildenden,
3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
4. die Höhe der gewährten Freibeträge und des nach § 11 Abs. 4 auf den Bedarf anderer Auszubildender angerechneten Einkommens des Ehegatten und der Eltern,
5. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach oder nach § 26 Abs. 2 Satz 1 abgelehnt wird. Satz 1 gilt ferner hinsichtlich des Einkommens des Ehegatten und der Eltern nur, soweit deren Einkommen auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet wird. Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.“

Die Formulierung des Satzes 3 soll klarstellen, daß Einkommen einer Person (des Ehegatten, der Eltern, eines Elternteils) nur dann mitgeteilt wird, wenn es auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet wird.

Zu 32.: Artikel 1 Nr. 39 (§ 53)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 33.: Artikel 1 Nr. 40 (§ 55 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 34.: Artikel 1 Nr. 42 (§ 58)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft und schlägt folgende Fassung des § 58 vor:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;
2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt.“

Zu 35.: Artikel 1 Nr. 47 (§ 66 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 3); auf die Gegenäußerung der Bundesregierung oben zu 9. wird verwiesen.

Zu 36.: Artikel 2 a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Seit der Verabschiedung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes haben sich noch keine Gesichtspunkte ergeben, die bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Aufhebung der Befristung sprechen.

Zu 37.: Artikel 2 b

Die Bundesregierung äußert keine Bedenken.

Zu 38.: Artikel 4 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Es besteht kein Anlaß, das Inkrafttreten der verbesserten Förderungsvoraussetzungen in Nummer 9 (§ 11) und Nummer 23 (§ 25 a Abs. 1) des Regierungsentwurfs bis zum Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes hinauszuschieben.

Zu 39.: Artikel 4

Die Bundesregierung hält eine Übergangsvorschrift nicht für erforderlich.

Zu 40.: Zum Gesetzentwurf im Ganzen

Die Bundesregierung mißt dem Auslandsstudium bekanntlich große Bedeutung bei. Auf dem Gebiet des Förderungsrechts ist jedoch nichts zu veranlassen.